DEUTSCHE BUNDESBANK
EUROSYSTEM

IPU Quarterly Assessment

Erläuterungen zum Einreichungsverfahren und Ausfüllhinweise zum Meldetemplate

Version 3 vom 28.10.2026

Änderungshistorie

Version	Kapitel	Änderungshinweis	Datum
1.0	Alle	Erstellung	19.07.2023
2.0	Alle	- Änderungen des Dateieinreichungsverfahrens inkl. den Nutzerberechtigungen sowie den Dateinamenskonventionen bedingt durch die Ablösung des Extra-Nets durch das Nachfolgeprodukt NExt. - Anpassungen für Spalte 0010 im Registerblatt „General Information“ und für Spalten 0140 und 0150 im Registerblatt "Quarterly Assessment". - Änderung der Ansprechpartner.	07.10.2024
3.0	Alle	- Änderung der Überschrift, Hinzufügen von allgemeinen Ausfüllhinweisen, Änderung der zuständigen Ansprechpartner für fachliche und inhaltliche Fragen zum Meldetemplate sowie redaktionelle Anpassungen.	28.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1 INHALT 4
2 DATEIEINREICHUNGSVERFAHREN 4
3 AUSFÜLLHINWEISE ZUM MELDETEMPLATE 6
4 ANSPRECHPARTNER 10

1 Inhalt

Dieses Dokument enthält Informationen zum Einreichungsverfahren für das Meldetemplate zur Erhebung der vierteljährlichen Bewertung („Quarterly Assessment“) gem. Leitlinien zur Überwachung des Schwellenwertes bezüglich der Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens (Intermediate Parent Undertaking, IPU) vom 28.07.2021[1] (EBA-Leitlinien). Es werden das dafür zu nutzende Fachthema „Aufsichtliche Anzeigen und Meldungen – Upload Dokumente“ sowie die in diesem Zusammenhang gültigen Dateinamenskonventionen beschrieben. Des Weiteren enthält das Dokument Ausfüllhinweise zum Meldetemplate sowie Kontaktdaten bei technischen bzw. fachlichen Fragen in o.g. Kontext.

2 Dateieinreichungsverfahren

2.1 *Aufsichtliche Anzeigen und Meldungen – Upload Dokumente*

Das Institut ist verantwortlich für die Übermittlung des Meldetemplates im Fachthema „Aufsichtliche Anzeigen und Meldungen – Upload Dokumente“ in NExt (dem Nachfolgeprodukt für das ExtraNet der Deutschen Bundesbank). Der Upload-Bereich zum Einreichen von Dateien in NExt ist über die URL: https://next.bundesbank.de zu erreichen[2].

Beim Erstellen der Dateien ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Die Datei muss kopierbar und darf nicht passwortgeschützt sein
- Das Format darf nicht geändert werden, d.h. es dürfen keine Reiter, Spalten oder Zeilen entfernt oder hinzugefügt werden
- Die Funktionalität „Arbeitsmappe freigegeben“ darf nicht aktiviert sein.

Das Meldetemplate ist ausschließlich bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Eine elektronische Einreichung ist zwingend erforderlich und nur im o.g. Fachthema vorzunehmen. Es ist nur das vorgegebene Meldetemplate einzureichen, andere Templates oder andere Formate als in Kapitel 2.3 angegeben dürfen nicht eingereicht werden. Ebenso darf keine weitere Einreichung in Papierform erfolgen.

2.2 *Nutzerberechtigungen*

In NExt werden keine Nutzer aus dem ExtraNet übernommen. Bezüglich der Registrierung von Nutzern beachten Sie bitte das NExt-Nutzerhandbuch[3].

2.3 *Dateinamenskonventionen*

Um eine eindeutige Zuordnung einer eingereichten Meldung sicherzustellen, ist eine Dateinamenskonvention vorgegeben, auf deren Basis die Institute ihre ausgefüllten Meldedateien zu benennen haben. Jede Datei wird mit einem Dateinamen bezeichnet, der dem folgenden Muster folgt:

[1] Leitlinien für die Überwachung des Schwellenwertes und sonstiger Verfahrensaspekte bezüglich der Einrichtung eines zwischengeschalteten EU-Mutterunternehmens gemäß Artikel 21b der Richtlinie 2013/36/EU (EBA/GL/2021/08).
[2] Gilt ab Meldestichtag 31.12.2024
[3] https://bundesbank.de/content/931896

[Fachthema].[Ländercode].[Kreditgebernummer].[Meldestichtag].[Kurzbezeichnung_Versionsnummer].[Dateiendung]

Nachfolgend werden die einzelnen Elemente erläutert:

Bezeichnung	Beschreibung
Fachthema	Als Abkürzung für das Fachthema "Aufsichtliche Anzeigen und Meldungen - Upload Dokumente", Produktion, ist stets AAM.P anzugeben[4].
Ländercode	Als Ländercode ist stets DE anzugeben.
Kreditgebernummer	Es ist die siebenstellige Gebernummer (**ohne** Prüfziffer) des meldepflichtigen Instituts, welche in der Kommunikation mit der Bundesbank genutzt wird, zu verwenden.
Meldestichtag	Es ist der jeweilige Meldestichtag der Meldung anzugeben. Hierbei ist das Format „JJJJMMTT“ zu verwenden, für eine Meldung zum Stichtag 31. Dezember 2025 also 20251231. Es sind nur folgende Einträge möglich: JJJJ0331, JJJJ0630, JJJJ0930 sowie JJJJ1231.
Kurzbezeichnung	Als Kurzbezeichnung ist stets IPU_QA anzugeben.
Versionsnummer	Die Versionierung ist wie folgt vorzunehmen: V0: erste eingereichte Meldung für das jeweilige Quartal V1: erste Korrekturmeldung für das jeweilige Quartal V2: zweite Korrekturmeldung für das jeweilige Quartal (usw., d.h. weitere Korrekturmeldungen: V3, V4…)
Dateiformat	Als Dateiendung ist **nur „.xlsx“ zulässig**. Eine Einreichung als ZIP-File ist somit nicht zulässig.

Beispiel:AAM.P.DE.1234567.20251231.IPU_QA_V0.xlsx

[4] Im Fachthema „Aufsichtliche Anzeigen und Meldungen“ sind keine Test-Einreichungen vorgesehen. Somit lautet der zweite Dateinamensbestandteil immer „P“ für „Produktion“.

3 Ausfüllhinweise zum Meldetemplate

3.1 *Allgemeine Vorgaben*

3.1.1 *Vorgaben zur Befüllung und Einreichung des Meldetemplates*

- Die Befüllung des Meldetemplates hat vierteljährlich zu den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen.
- Das Meldetemplate ist jeweils spätestens bis zwei Monate nach dem Stichtag einzureichen. Fällt der Einreichungstermin auf einen gesetzlichen Feiertag, einen Samstag oder einen Sonntag, gilt der darauffolgende Arbeitstag als Einreichungsfrist.
- Mit Einreichung des Meldetemplates bestätigt das Institut, dass die relevanten Daten vollständig, richtig und konsistent sind. Sofern das Institut dies für einen Teil der eingereichten Daten nicht bestätigen kann, ist dies der Deutschen Bundesbank gegenüber in geeigneter Weise mitzuteilen.

3.1.2 *Vorgaben zur Berechnung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte*

- Für die Befüllung des Meldetemplates sind alle nach den Absätzen 15,17 und 19 der EBA-Leitlinien erforderlichen Informationen zur Schwellenwertermittlung (d. h. Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Gruppe in der Union als Ganzes) fristgerecht innerhalb der Drittstaatengruppe auszutauschen.
- Die Angaben über den Gesamtbetrag der Vermögenswerte der Drittstaatengruppe in der Union sind in Einklang mit § 2g Absatz 4 KWG als die Summe der Vermögenswerte der EU-Mutterinstitute dieser gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf oberster Konsolidierungsebene in der Union konsolidierten Gruppe zuzüglich der einzelnen Vermögenswerte der Institute, die nicht Teil einer Gruppe sind, die gemäß Artikel 111 der Richtlinie 2013/36/EU einer konsolidierten Aufsicht unterliegt („Einzelinstitute“) zuzüglich der Vermögenswerte der Zweigstellen der Drittstaatengruppe bereitzustellen.
- Für die Berechnung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte sind gemäß Absatz 11 der EBA-Leitlinien die Finanzinformationen in Einklang mit Teil 7A der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten zu verwenden. Sind diese nicht vierteljährlich verfügbar, sind die für aufsichtliche Meldungen zugrunde gelegten unterjährigen Finanzinformationen zu verwenden.
- Der Gesamtbetrag der Vermögenswerte einer Drittstaatengruppe in der Union ist als Durchschnitt der vier vorhergehenden Quartale zu ermitteln.

3.1.3 *Vorgaben nach Gründung eines IPUs*

- Nach der Einrichtung eines IPUs hat die Einreichung der vierteljährlichen Bewertung bei der konsolidierenden Aufsichtsbehörde bzw. der für die Gruppenaufsicht zuständigen Behörde gemäß Artikel 111 Absätze 3 und 5 der Richtlinie 2013/36/EU durch das IPU zu erfolgen. Die Einreichung bei der Deutschen Bundesbank ist daher nur dann erforderlich, wenn das IPU im Inland eingerichtet wurde.

3.2 *Detailinformationen zum Meldetemplate*

3.2.1 *Registerblatt "General Information"*

Spalte	Bezeichnung	Beschreibung
0010	Reference date (TT.MM.JJJJ)	Es ist der jeweilige Meldestichtag der Meldung anzugeben. Es sind nur folgende Einträge möglich: 31.03.JJJJ 30.06.JJJJ 30.09.JJJJ 31.12.JJJJ.
0020	Reporting Entity (Legal Name)	Offizieller Name des meldepflichtigen Instituts.
0030	National ID (Gebernummer)	Siebenstellige Gebernummer (ohne Prüfziffer) des meldepflichtigen Instituts, welche in der Kommunikation mit der Bundesbank genutzt wird.
0040	LEI	LEI des meldenden Instituts.
0050	Contact name	Name einer Kontaktperson bei Rückfragen.
0060	Contact email	E-Mail-Adresse für Rückfragen. Es kann auch eine Postfach-Adresse angegeben werden.
0070	Contact telephone number	Telefonnummer bei Rückfragen.
0080	Accounting Standard (IFRS / nGAAP)	Rechnungslegungsstandard (Dropdown-Menü).
0090	Consolidation Level (CON / SOLO)	Konsolidierungsebene (Dropdown-Menü).
0100	Status of data (TT.MM.JJJJ)	Datum, an welchem die Daten aus den institutsinternen Systemen zuletzt aktualisiert worden sind.
0110	Currency	Die Daten sind in EUR zu melden.
0120	Unit	Die Meldeeinheit ist eine Einheit.
0130	Comments (free text)	Freitextfeld für Bemerkungen.

3.2.2 *Registerblatt "Quarterly Assessment"*

Spalte	Bezeichnung	Beschreibung
Third-country group owning the EU entity (ultimate parent undertaking) as per Art 3(64) CRD[5]		
0010	Name	Name des obersten Mutterunternehmens der Drittstaatengruppe.
0020	Country	Land des obersten Mutterunternehmens der Drittstaatengruppe.
0030	LEI	LEI des obersten Mutterunternehmens der Drittstaatengruppe.
0040	IPU requirement timeline	Datum, bis zu dem die IPU(s) dieser TCG eingerichtet werden soll(en). Vgl.: EBA/GL/2021/08, §27. Ist eine IPU-Anforderung nicht (oder noch nicht) festgelegt, ist dieses Feld leer zu lassen. Bei Zweigniederlassungen, bei denen keine IPU-Anforderung besteht, ist das Feld leer zu lassen.
Supervised entity		
0090	Name	Name des beaufsichtigten Unternehmens.
0100	Code	Der Code muss für jede gemeldete Einheit eindeutig sein. Bei juristischen Personen ist der Code der LEI-Code. Bei Zweigniederlassungen ist der Code der LEI-Code der Zweigniederlassung oder, falls nicht verfügbar, die Gebernummer. Der Code muss eindeutig sein und über die Zeit hinweg konsistent verwendet werden. Es ist nur ein einmaliger Wechsel von Gebernummer zu LEI-Code möglich, sofern dieser neu beantragt wurde. Der Code muss immer einen Wert haben.
0105	Type of code	'LEI' oder (im Falle der Gebernummer) 'NON_LEI' (Dropdown-Menü).
0110	Type of entity	CI: Credit Institution IF: Investment Firm FHC: Financial Holding Company MFHC: Mixed Financial Holding Company TCBCI: Third Country Branch of a Credit Institution TCBO: Third Country Branch of an entity other than a Credit Institution (Dropdown-Menü).

[5] Directive 2013/36/EU of the European Parliament and of the Council of 26 June 2013 on access to the activity of credit institutions and the prudential supervision of credit institutions, amending Directive 2002/87/EC and repealing Directives 2006/48/EC and 2006/49/EC

0120	Member state of establishment	Mitgliedstaat, in dem die Entität errichtet wurde (Dropdown-Menü).
0130	Competent authority	Die für die Aufsicht der Entität zuständige EU-Behörde (Dropdown-Menü).
0140	Is this entity an EU parent institution? (Y/N)	Handelt es sich bei dem Unternehmen um ein EU-Mutterinstitut im Sinne von Art. 3 Abs. 3 CRD? (Dropdown-Menü).
0150	Total value of assets	Für EU-Mutterinstitute sind die konsolidierten Aktiva (Durchschnittswert der vier vorangegangenen Quartale) zu melden. Für Einzelinstitute sind die Aktiva auf Solo Basis zu melden (Durchschnittswert der vier vorangegangenen Quartale). Es ist dabei der gleiche Rechnungslegungsstandard zu verwenden, welchen das Unternehmen für die aufsichtliche Meldungen verwendet. Die Aktiva von Zweigstellen aus Drittstaaten sind gemäß den Bestimmungen zu den nach Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2) gemeldeten statistischen Daten zu bestimmen. Für die betreffenden Zweigstellen aus Drittländern, die im nicht-Euro-Währungsgebiet tätig sind, gelten dieselben Bestimmungen für die nationale Währung.
0160	If entity is a TCB of a credit institution (field 0110='TCBCI'): Total value of liabilities	Durchschnitt des Gesamtwerts der Verbindlichkeiten in den vier vorangegangenen Quartalen. Die Verbindlichkeiten der betreffenden Zweigstellen aus Drittländern werden gemäß den Bestimmungen zu den statistischen Daten ermittelt, die gemäß der Verordnung (EU)) 2021/379 (EZB/2021/2) gemeldet werden. Für die betreffenden Zweigstellen aus Drittländern, die im nicht-Euro-Währungsgebiet tätig sind, gelten dieselben Bestimmungen für die nationale Währung.
0170	Is this entity an IPU? (Y/N)	Handelt es sich bei der Einheit um ein IPU?

Ein Beispiel für die Anlieferung kann dem Ausfüllmuster entnommen werden.

4 Ansprechpartner

E-Mail-Adresse für Fragen zum Thema Registrierung und Einreichung von Meldungen über NExt:
Support-Aufsicht@bundesbank.de

E-Mail-Adresse für fachliche und inhaltliche Fragen zum Meldetemplate:
Supervisory-Reporting@bundesbank.de.